



**Einwohnergemeinde**

**Zwingen**

**Reglement  
über die Videoüberwachung**

vom 25. Februar 2008

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Überwachungszweck	2
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen	2
§ 3 Videoüberwachung durch Private	2
§ 4 Verhältnismässigkeit	3
§ 5 Hinweise auf Videoüberwachung	3
§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
§ 7 Informationspflicht an Betroffene	3
§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung	3
§ 9 Zugriff auf die Daten	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst gestützt auf die § 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) folgendes Reglement:

# **Reglement über die Videoüberwachung Einwohnergemeinde Zwingen**

## **§ 1 Überwachungszweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basellandschaft.

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin.

## **§ 3 Videoüberwachung durch Private**

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

#### **§ 4 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup>Eine allgemeine Überwachung des öffentliche Raums ist unzulässig.

<sup>2</sup>Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

#### **§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung**

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

#### **§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

#### **§ 7 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

#### **§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung**

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

## § 9 Zugriff auf die Daten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## § 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Regierungsratsbeschluss in Kraft.

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Kurt Felix

Belinda Altermatt

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am  
25. Februar 2008.

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-  
Landschaft am .....